



Zahl: 190/2001

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 27. Dezember 2001, Zahl 190/2001, mit der für das **Halten von Hunden** eine Abgabe ausgeschrieben wird. Gemäß § 16 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, und §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 81/2001, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet von Obervellach werden Hundeabgaben ausgeschrieben.
- (2) Hundeabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Begriffbestimmung

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtkurs geeignet sind, diese Aufgabe zu erfüllen.
- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonales.

§ 3

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- | | | | |
|----|--|------|-------|
| a) | einem Wachhund | Euro | 14,50 |
| b) | einem Hund, der in Ausübung eines Berufes
oder Erwerbes gehalten wird | Euro | 14,50 |
| c) | für alle übrigen Hunde | Euro | 18,00 |

**§ 4
Befreiungen**

Von der Hundeabgabe ist das Halten von

- o Lawinensuchhunden
- o Hunden des Bergrettungsdienstes

befreit.

**§ 5
Hundemarken**

Die von der Gemeinde auszugebenden Hundemarken haben zumindest den Aufdruck des Gemeindepnamens „Obervellach“ sowie eine unterscheidbare Nummer zu enthalten.

**§ 6
Wirksamkeitsbeginn**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 18. Dezember 1989, Zl. 206/1989, außer Kraft.

Obervellach, am 27. Dezember 2001

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 27. Dezember 2001
Abgenommen am: 14. Jänner 2002 